

Tarifvertrag

zum

Job-Ticket

für die Arbeitnehmer

verschiedener Unternehmen

des DB Konzerns

**(KonzernJob-TicketTV
AGV MOVE GDL)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 DB Job-Ticket.....	3
§ 3 SPNV Job-Ticket	4
§ 4 Verbund Job-Ticket	4
§ 5 Sonderregelungen zum Verbund Job-Ticket.....	4
§ 6 Versteuerung des Job-Tickets	5
§ 7 Mobilitätspauschale	5
§ 8 Laufzeit und Kündigung.....	6
 Anlage	
Unternehmen gem. § 1 KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL.....	7

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer sowie Solche mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmer der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b), die vom Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL, DispoTV AGV MOVE GDL, LrfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL, BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL, oder TVA AGV MOVE GDL erfasst sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende oder Dual-Studierende, die vom persönlichen Geltungsbereich des Anhangs zum LfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL bzw. Anhangs 1 bzw. 2 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL erfasst sind.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages - ausgenommen § 6 (Versteuerung des Job-Tickets) - sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Regelungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 2 DB Job-Ticket

Der Arbeitnehmer erhält auf Antrag in Textform ein DB Job-Ticket für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte auf den Schienenstrecken der Verkehrsunternehmen, die zum DB Konzern gehören und auf den in den jeweils gültigen "besonderen Linienbestimmungen" genannten Busstrecken der DB-Busunternehmen, soweit die DB AG dort über die Geltung von Mitarbeiterfahrkarten allein befinden kann.

Protokollnotiz:

Die DB AG wird sich aktiv dafür einsetzen, dass persönliche Fahrvergünstigungen und Job-Tickets innerhalb der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE) weiterhin ausgetauscht und anerkannt sowie auch von externen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auf deren Strecken anerkannt werden.

§ 3 SPNV Job-Ticket

Soweit die Nutzung eines DB Job-Tickets nach § 2 nicht möglich ist, erhält der Arbeitnehmer auf Antrag in Textform das für die Zugfahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte auf den Schienenstrecken der jeweiligen Verkehrsunternehmen erforderliche Ticket (SPNV Job-Ticket).

Protokollnotizen:

1. *Das Verfahren zur Gewährung des SPNV Job-Tickets wird in einer Verfahrensregelung zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.*
2. *Nur die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante für das SPNV Job-Ticket (z. B. Monats- oder Jahresticket) ist erforderlich im Sinne von § 3 Satz 1.*

§ 4 Verbund Job-Ticket

Ist das kostengünstigste Ticket nach § 3 eine Verbund- oder Teilverbundfahrkarte, die neben der Zugfahrt auch die Nutzung anderer Verkehrsträger (Bus, Straßen-, U-Bahn) ermöglicht (Verbund Job-Ticket), hat der Arbeitnehmer auf Grund des erweiterten Leistungsumfangs einen Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent zu tragen.

Protokollnotizen:

1. *Das Verfahren zur Gewährung des Verbund Job-Tickets wird in einer Verfahrensregelung zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.*
2. *Beim Verbund Job-Ticket ist die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante (z. B. Monats- oder Jahresticket) zugrunde zu legen. Zur Berechnung des Eigenanteils wird als Referenzpreis der Betrag angesetzt, der ohne Berücksichtigung einer bereits bestehenden oder künftig noch zu vereinbarenden Rabattierung im Sinne von § 5 regelmäßig zu entrichten wäre.*

§ 5 Sonderregelungen zum Verbund Job-Ticket

- (1) Liegen die tatsächlichen Aufwendungen (brutto) für das Verbund Job-Ticket nach § 4 aufgrund von Rabattvereinbarungen der DB AG bzw. des Arbeitgebers mit den jeweiligen Aufgabenträgern, Verbänden und Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch im Rahmen der TBNE (Tarifgemeinschaft Bahn / nichtbundeseigene Bahnen) – unterhalb des rechnerischen Eigenanteils des Arbeitnehmers nach § 4, so trägt ausschließlich der Arbeitnehmer diese Aufwendungen. Sein Eigenanteil beschränkt sich daher in diesem Fall auch nur auf diese Aufwendungen. Ein Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Hatte der Arbeitnehmer vor dem 1. April 2013 auf Basis einer im Zusammenhang mit dem Abschluss der Entgelttrunde 2009 vereinbarten Ergänzung für sein bisheriges Ticket einen niedrigeren Eigenanteil zu tragen als nach § 4, so hat er weiterhin Anspruch auf diesen niedrigeren Eigenanteil für dieses bisherige Ticket. Diese Regelung gilt für den vorgenannten Personenkreis über Satz 1 hinaus für zukünftige Verluste von Verkehrsleistungen bis zum 31. Dezember 2013.

§ 6 Versteuerung des Job-Tickets

- (1) Das DB Job-Ticket nach § 2, das SPNV Job-Ticket nach § 3 und das Verbund Job-Ticket nach § 4 versteuert der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Pauschalsteuersatz i. H. v. 15 Prozent. Die Aufwendungen der Pauschalversteuerung sowie dem darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer werden vom Arbeitgeber zu 75 Prozent und vom Arbeitnehmer zu 25 Prozent getragen. Beim Verbund Job-Ticket nach § 4 erfolgt die Versteuerung abzüglich des Eigenanteils.

Die durch den Arbeitnehmer zu tragenden Aufwendungen für die Pauschalversteuerung des DB Job-Tickets bzw. eines SPNV oder Verbund Job-Tickets werden im Zuflussmonat vom Nettoentgelt des Arbeitnehmers einbehalten.

- (2) Der Arbeitnehmer kann mindestens vier Wochen vor dem ersten Geltungstag seines DB Job-Tickets bzw. eines SPNV oder Verbund Job-Tickets die Heranziehung zur Lohnsteuer nach persönlichen Steuermerkmalen (Individualversteuerung) verlangen.
- (3) Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags Gültigkeit haben, sich nicht ändern.

Bei einer Änderung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die zu steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Mehrbelastungen der Arbeitnehmer und/oder des Arbeitgebers führen, kann der Tarifvertrag außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG ausgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung des Tarifvertrags zu führen.

§ 7 Mobilitätspauschale

- (1) Anstatt eines DB Job-Tickets, SPNV Job-Tickets oder Verbund Job-Tickets erhält der Arbeitnehmer auf Antrag eine Mobilitätspauschale als Zuschuss zu den Kosten für die Fahrt von und zur Arbeit.
- (2) Die Höhe der Mobilitätspauschale beträgt 100,00 Euro im Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres.
- (3) Sollte sich der Arbeitnehmer für die Mobilitätspauschale entscheiden, muss diese Entscheidung bis zum 30. Juni des Vorjahres, erstmalig für das Kalenderjahr 2023 bis zum 30. Juni 2022, dem Arbeitgeber in Textform vorliegen. Diese Entscheidung behält ihre Gültigkeit, bis der Arbeitnehmer eine neue Entscheidung trifft.

Abweichend von Unterabs. 1 muss die Entscheidung für das Kalenderjahr 2022 bis zum 31. März 2022 dem Arbeitgeber in Textform vorliegen.

Abweichend von Unterabs. 1 wird die Mobilitätspauschale für das Kalenderjahr 2021 anteilig pauschal an diejenigen Arbeitnehmer ausgezahlt, die im Kalenderjahr 2021 kein DB Job-Ticket, SPNV Job-Ticket oder Verbund Job-Ticket hatten. Die Auszahlung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- (4) Der neu eingestellte Arbeitnehmer kann bei seiner Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach Abs. 1 ausüben; die Fristen nach Abs. 3 gelten in diesem Falle nicht.

Entscheidet sich der Arbeitnehmer für die Mobilitätspauschale, so besteht für das Kalenderjahr der Einstellung ein zeitanteiliger Anspruch. Die Auszahlung erfolgt anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft und ersetzt den mit der GDL abgeschlossenen KonzernJob-TicketTV vom 3. Mai 2004.
- (2) In den Fällen, in denen bei Unternehmen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind, eine Mehrheitsbeteiligung nicht mehr besteht, unterfallen diese Unternehmen nicht mehr dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags und der Anspruch auf Gewährung eines Job-Tickets gem. §§ 2 bis 4 oder auf Erstattung von Aufwendungen tritt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr besteht, für die Arbeitnehmer dieser Unternehmen ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 24. Februar 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....

.....

.....

.....

Anlage
zum KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL

Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL
DB Cargo AG
DB Fernverkehr AG
DB Regio AG
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
Bis 30. November 2021
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) (<i>Geschäftsfeld Schiene</i>)
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH

Anlage zum KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL vom 24. Februar 2022

Die dem KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL angefügte Anlage (Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 Buchst. b) KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL) ist als Tarifregelung Bestandteil des Konzern-Job-TicketTV AGV MOVE GDL.

Berlin, den 24. Februar 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....

.....

.....

.....